



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



66. Jahrgang

Regensburg, 22. Januar 2010

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Regentaläue zwischen Cham und Pöding"
vom 22. Januar 2010 - Nr. 8622.123 12

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Regentalae zwischen Cham und Pösing" vom 22. Januar 2010 - Nr. 8622.123

Auf Grund von Art. 7, Art 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Das Flusstal und Auengebiet des Regen zwischen Cham und Pösing wird unter der Bezeichnung "Regentalae zwischen Cham und Pösing" in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (Nr. DE6741371) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes „Regentalae und Chamtal mit Rötelseeweihergebiet“ (Nr. DE6741471).

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.427 ha und liegt im Landkreis Cham in den Gemarkungen Altenmarkt, Cham, Loibling und Thierlstein (Stadt Cham), Pitzling (Gemeinde Pemfling), Pösing (Gemeinde Pösing) sowie Wetterfeld (Stadt Roding).
- (2) ¹ Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab M 1 : 25 000 (Anlage 1) und M 1 : 10 000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000. ³ Im Bereich des Naturschutzgebietes ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und das Europäische Vogelschutzgebiet in der Karte M 1 : 25 000 (Anlage 1) dargestellt; die aus naturschutzfachlichen Gründen von der Geltung der europarechtlichen Schutzgebietsfestlegung in diesem Bereich ausgenommenen Grundstücke sind in Anlage 3 aufgelistet. ⁴ Das Naturschutzgebiet umfasst auch das mit Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 19. Juni 1986 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Rötelseeweihergebiet“.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,
 1. den Abschnitt des Regentales mit Tieflandstromtalcharakter mit allen seinen charakteristischen Lebensräumen und Standortverhältnissen als ökologischen Ausgleichsraum, Rückzugsgebiet und Lebensraum für typische Lebensgemeinschaften der ursprünglichen Flussauen mit einem intakten Wasser- und Nährstoffhaushalt zu entwickeln und zu sichern,
 2. die durch die besonderen geologischen Gegebenheiten und durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und insbesondere seine durch traditionelle landwirtschaftliche Nutzungsformen entstandenen charakteristischen Landschaftselemente zu erhalten,
 3. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten und den störungsempfindlichen Arten, die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen, Fortpflanzungsstätten und Ruheräume zu sichern,
 4. die Fließgewässer und ihre Uferzonen mit ihrer vollständigen Biotopausstattung als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten zu erhalten, ihre natürliche Dynamik und die Vernetzung zu gewährleisten, sowie die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen sicherzustellen,
 5. das kulturhistorische Landschaftsbild, insbesondere den Offenlandcharakter mit seiner charakteristischen Wiesennutzung zu bewahren oder wiederherzustellen;
 6. die Altwässer und die Teiche mit ihren Verlandungsbereichen und Wasserwechselzonen zu erhalten oder wieder herzustellen,
- (2) Die in den von der Verordnung erfassten Teilbereichen des FFH- und des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und die Erhaltungsziele sind in der Anlage 4, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgelistet.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
²Deshalb ist es insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Grabenfräsen einzusetzen, das Bett der Fließgewässer oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern sowie Gewässerentlandungen vorzunehmen;
 3. Straßen, Wege, oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Wasserhaushalt, insbesondere den Grundwasserstand und Quellbereiche, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, Wasserflächen oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen;
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
 7. Flächen, die mit Fördermitteln des Naturschutzes vom Landkreis Cham oder einem als gemeinnützig anerkannten Naturschutzverband erworben wurden
 - a) soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt zu düngen oder auf diesen Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen sowie Klärschlamm oder Gülle aufzubringen;
 - b) soweit es sich um teichwirtschaftlich genutzte Flächen handelt zu kalken, zu düngen oder auf diesen Fütterungen vorzunehmen;
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen;
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 11.
 - a) landwirtschaftliche Flächen ackerbaulich zu nutzen; es gilt jedoch die Ausnahme des § 6 Nr. 1 b);
 - b) als Dauergrünland genutzte Flächen zu entwässern, aufzuforsten oder das Bodenrelief einzuebnen;
 12. ohne Erlaubnis des Landratsamtes Cham - Untere Naturschutzbehörde -Koppeltierhaltung zu betreiben oder Pferchanlagen zu errichten sowie Weidebetrieb auszuüben;
 13. Hochsitze, Wildfütterstellen oder Wildäcker ohne Erlaubnis des Landratsamtes Cham - Untere Naturschutzbehörde - zu errichten oder zu betreiben;
 14. Rodungen vorzunehmen sowie Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen;
 15. Gegenstände oder Zeichen jeglicher Art aufzustellen oder anzubringen sowie Sachen zu lagern;
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen;
 2. das Naturschutzgebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, der befestigten Wege und markierten Wanderwege zu betreten oder dort zu reiten;
 3. im Wiesenbrüterkerngebiet (Zone 1 – vgl. Anlage 2) über die Verbote in Nr. 1. und 2. hinaus auch die befestigten Wege und markierten Wanderwege in der Brutzeit vom 1. März bis 30. Juni zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten; ausgenommen hiervon sind die in Anlage 2 gekennzeichneten Straßen und Wege;
 4.
 - a) zu baden; es gilt jedoch die Ausnahme des § 6 Nr. 14;
 - b) beim Befahren des Regen mit Wasserfahrzeugen außerhalb der Anlegestelle beim Freibad Untertraubenbach anzulanden sowie Sand- und Kiesbänke zu betreten oder zu befahren;
 - c) das Befahren von Altarmen und des Quadfeldmühlbaches mit Wasserfahrzeugen aller Art;
 5. zu zelten oder zu lagern;
 6. Feuer zu machen oder zu grillen oder das Gelände zu verunreinigen;

7. Modellspielgeräte aller Art (z.B. Modellboote, -fahrzeuge oder -fluggeräte) zu betreiben oder mit Gleitschirmen, Drachengleitern, Ultraleichtflugzeugen, Ballonen oder ähnlichen Gebilden zu starten oder zu landen;
8. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferei, frei oder langleinig (mehr als sechs Meter) laufen zu lassen;
9. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
10. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen oder durch Einsatz akustischer Lockmittel oder ähnliche Handlungen zu stören

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

In Ausnahme von Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 der Verordnung bedürfen der Umbruch und die flächige Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln von als Dauergrünland genutzten Flächen der Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen. Gleiches gilt im Rahmen der Teichwirtschaft für das Mähen von Schwimmblatt- oder Röhrichtvegetation sowie für die Durchführung von Entlandungen und ebenso im Rahmen der Forstwirtschaft für die Durchführung eines Kahlhiebs.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung ist:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der Grünlandbewirtschaftung auf bisher als Dauergrünland genutzten Flächen; es gilt § 5; § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 a, 11 und 12 sind zu beachten; die Wiesen dürfen nicht allseitig von außen nach innen und nicht mit einer Mähbreite von mehr als 10 m gemäht werden; sie sind bis 31.08. eines jeden Jahres ausschließlich im Zeitraum von Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang zu bewirtschaften; der Abtransport von Silage- Heu- und Strohballen unterliegt keinen zeitlichen Einschränkungen; wenn durch die Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte das Vorhandensein von Gelegen einer im Bestand bedrohten bodenbrütenden Vogelart festgestellt worden ist, so hat der Nutzungsberechtigte in einem von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Zeitraum und räumlichem Umgriff die weitere Bearbeitung, insbesondere die Mahd, zu unterlassen; für die hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile wird ein angemessener Geldausgleich gem. Art. 36 a Abs. 2 BayNatSchG gewährt; die Lagerung von Silage- Heu- und Strohballen bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde;
 - b) in Form der ackerbaulichen Bewirtschaftung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; die in Anlage 5 aufgelisteten Grundstücke dürfen jedoch nur bis 31.12.2015 ackerbaulich genutzt werden;
 - c) beim Nachweis einer Unterversorgung mit Nährstoffen und damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, kann mit Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde eine standortangepasste Festmistdüngung auf Flächen, die mit Fördermitteln des Naturschutzes vom Landkreis Cham oder einem als gemeinnützig anerkannten Naturschutzverband erworben wurden, zugelassen werden.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Auwälder zu erhalten oder durch sukzessiven Umbau wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14;
3. die Ausübung der Jagd nach folgenden Maßgaben:
 - a) innerhalb der Wasservogelkernzone (Zone 2 - vgl. Anlage 2) ist die Jagd auf Federwild ganzjährig untersagt;
 - b) außerhalb der Wasservogelkernzone (Zone 2 - vgl. Anlage 2) ist die Jagd auf Federwild über die jagdrechtlichen Beschränkungen hinaus bis 31. Oktober untersagt; die Jagd auf Fasane wird hierdurch nicht beschränkt.
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Teichwirtschaft; es gilt § 5; die Angelfischerei an Teichen ist untersagt;
5. die Ausübung der Fischerei an den in Anlage 2 gekennzeichneten Uferbereichen der Fließgewässer nur während der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar und ganzjährig an den übrigen Uferbereichen der Fließgewässer sowie ganzjährig an den Kiesweihern Gmkg. Pitzling FINrn. 625 mit 627, 650 mit 656 sowie 735, 736 und 738/1 und Gmkg. Pösing FINrn. 265/1; 236, 237, 238, 238/1, 239, 240, 241, 242 und 738/1; allgemein gilt folgendes:
 - a) Besatzmaßnahmen an Fließgewässern dürfen nur mit gebietsheimischen Fischarten erfolgen;
 - b) die Elektrofischerei bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde;
 - c) von Booten aus darf in Fließgewässern nur in der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar geangelt werden;
6. der Fang des Bisam in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar;

7. der Fang des Bibers und die Beseitigung von Staubauwerken des Bibers, die die Funktion wasserwirtschaftlicher Anlagen beeinträchtigen oder erhebliche Schäden an bewirtschafteten Grundstücken hervorrufen mit Erlaubnis des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde;
8. Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Brücken und Wegen in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar sowie die Mahd von Straßenböschungen, -gräben und -randstreifen und der Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar; die Maßnahmen sind mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen; zum Unterhalt gehört nicht das erstmalige Versehen von Wegen mit bodenversiegelnden Decken; Maßnahmen zur Abwendung von akuten Verkehrsgefährdungen sind ohne zeitliche Beschränkung zulässig; das Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde ist hiervon unverzüglich zu verständigen;
9. der Betrieb von bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen und Drainagen; Unterhaltsmaßnahmen an Gewässern, Drainagen und an wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie Maßnahmen im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar; diese Maßnahmen sind mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen; Maßnahmen zur Abwendung akuter Gefahren sind ohne zeitliche Beschränkung zulässig; das Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde ist hiervon unverzüglich zu verständigen; bei umfangreicheren Maßnahmen wie z.B. baulichen Veränderungen der Ufergestalt, Eingriffen in die Gewässersohle ist das Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde herzustellen; das Lockern und Reinigen der Kiesbänke bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde; der Einsatz von Grabenfräsen ist untersagt;
10. Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Ufergehölzen mit Erlaubnis des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde;
11. der Betrieb der bestehenden Bahnanlagen; Unterhaltsmaßnahmen und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen einschließlich des Rückschnittes bzw. Auf-den-Stock-Setzens des Bewuchses abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar in dem für die Durchführung des Eisenbahnbetriebes notwendigen Umfang; diese Maßnahmen sind mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen; Maßnahmen zur Abwendung von akuten Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes sind ohne zeitliche Beschränkung zulässig; das Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde ist hiervon unverzüglich zu verständigen;
12. der Betrieb von bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs-, und Fernmeldeanlagen; Wartungs-, Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar in dem für den Betrieb erforderlichen Umfang; diese Maßnahmen sind mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen; Maßnahmen zur Abwendung von akuten Betriebsgefahren sind ohne zeitliche Beschränkung zulässig; das Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde ist hiervon unverzüglich zu verständigen;
13. die Ausübung des Eissportes auf den durch das Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde hierfür jeweils frei gegebenen Flächen;
14. das Baden im Freibad bei Untertraubenbach (Abschnitt des Regen von der Brücke bei Untertraubenbach 200 m flussaufwärts) und in den Kiesweihern Gmkg. Pitzling FINrn. 625 mit 627, 650 mit 656 sowie 735 und 736;
15. der Betrieb des Segelfluggeländes „Cham-Janahof“ in dem jeweils im Einvernehmen mit der Regierung als Höhere Naturschutzbehörde luftverkehrsrechtlich genehmigten Umfang, sowie des Fliegerlagers auf der FINr. 1334/1, Gmkg. Cham; Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen auf dem Flugbetriebsgelände in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Anflugsektor in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar; die Unterhalts und Instandsetzungsmaßnahmen sind mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt Cham als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen;
16. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Nisthilfen, Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Erlaubnis der Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
17. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
18. das Betreten des Gebietes für dem Schutzzweck dienende Untersuchungen und für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür notwendigen Maßnahmen soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, mit Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 4 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art 49a BayNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 15 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 19. Juni 1986 über das Naturschutzgebiet „Rötelseeweihergebiet“ mit den Landschaftsteilen "Anger- und Lettenweiher" und "Großer und Kleiner Rötelseeweiher, Laichstätter Weiher, Birken-, Haid- und Heitzerweiher" vom 19. Juni 1986 (RABI Nr. 11), geändert durch Verordnung vom 7. August 1989 (RABI Nr. 16), außer Kraft.

Regensburg, 22. Januar 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Hinweis gemäß Art 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG (Verfahren zur Inschutznahme) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) geltend gemacht wird.

Anlage 1 zur Naturschutzgebietsverordnung „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 22. Januar 2010

Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000

Anlage 2 zur Naturschutzgebietsverordnung „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 22. Januar 2010

Schutzgebietskarte Maßstab 1 : 10.000

Anlage 3 zur Naturschutzgebietsverordnung „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 22. Januar 2010

Liste der Grundstücke, die aus naturschutzfachlichen Gründen von der Geltung der Vogelschutz- und FFH- Richtlinie ausgenommen sind:

Gemarkung Altenmarkt, Gemarkungs-Nr. 5091,
Flurnummern 446, 447, 834, 863, 864, 865, 870, 875, 950, 1060, 1060/2, 1060/3, 1060/4, 1063, 1068, 1071, 1076, 2085, 2090, 2091, 2092, 2092/1, 2092/3.

Gemarkung Cham, Gemarkungs-Nr. 5089
Flurnummern 1118, 1119/2, 1344, 1351, 1354, 1367, 1368, 1369, 1371, 1390, 1392,

Gemarkung Loibling, Gemarkungs-Nr. 5086
Flurnummern 63, 65, 65/1,

Gemarkung Pitzling, Gemarkungs-Nr. 5041
Flurnummern 624/2, 636, 637, 641, 646, 647, 666, 676, 680, 681, 1855, 1856, 1858, 1863, 1864, 1866, 1866/1, 1866/2, 1867, 1871/2, 1872, 1873, 1874, 1874/1,

Gemarkung Pösing, Gemarkungs-Nr. 5036
Flurnummer 371

Gemarkung Thierlstein, Gemarkungs-Nr. 5090
Flurnummern 68, 86, 87, 110, 116, 132, 133, 134, 135, 136, 164, 206, 207, 208, 787, 831, 834, 835, 859, 863, 865, 867, 875, 897, 898, 903, 910, 911, 916, 921, 922,

Anlage 4

zur Naturschutzgebietsverordnung „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 22. Januar 2010

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet) zu bewahrende Schutzgüter

Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustands der im Standard-Datenbogen genannten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie).

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (lt. SDB):

EU-Code:	LRT-Name:
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Littorelletea uniflorae
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren u. montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = prioritär

Arten des Anhangs II FFH-RL (lt. SDB):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1337	Castor fiber	Biber
1355	Lutra lutra	Fischotter
1166	Triturus cristatus	Kammolch
1130	Aspius aspius	Rapfen
1163	Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe
1157	Gymnocephalus schraetser	Schrätzer
1105	Hucho hucho	Huchen
1096	Lampetra planeri	Bachneunauge
1145	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger
1149	Cobitis taenia	Steinbeißer
1134	Rhodeus sericeus amarus	Bitterling
1114	Rutilus pipus	Frauennerfling
1160	Zingel streber	Streber
1159	Zingel zingel	Zingel
1061	Glaucopsyche nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1059	Glaucopsyche teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1037	Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer
1032	Unio crassus	Bachmuschel

Vogelarten des Anhangs I VS-RL (lt. SDB):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A272	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A223	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
A021	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
A176	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A217	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
A031	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
A166	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
A082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
A127	<i>Grus grus</i>	Kranich
A189	<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe
A098	<i>Falco columbarius</i>	Merlin
A060	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente
A023	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
A029	<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
A026	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher
A027	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher
A038	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
A197	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
A196	<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe

Vogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL (lt. SDB):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
A028	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
A160	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel
A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
A162	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
A295	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
A051	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
A008	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
A156	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
A256	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenspiper

Anlage 5

zur Naturschutzgebietsverordnung „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 22. Januar 2010

**Ackerflächen im Naturschutzgebiet "Regentalae",
deren ackerbauliche Nutzung bis 31. Dezember 2015 einzustellen ist:**

FINr.	Teilfläche	Feldstück Nr.	Gemarkung	Fläche (ca.)
132	x	25	Thierlstein	1,50
133			Thierlstein	1,00
135			Thierlstein	4,52
136			Thierlstein	3,65
859	x	4	Thierlstein	0,67
867			Thierlstein	0,49
875			Thierlstein	0,45
903			Thierlstein	0,73
911			Thierlstein	1,76
1856	x	16	Pitzling	0,89
1858			Pitzling	1,24
1863			Pitzling	0,34
1872			Pitzling	2,22
1873	x	41	Pitzling	1,97
1874			Pitzling	0,58
65	x	5	Loibling	1,12
414	x	6	Altenmarkt	1,92
875	x	6	Altenmarkt	1,35
1071	x	3	Altenmarkt	1,28
1353/1			Cham	0,68
1367	x	7	Cham	0,10
1368			Cham	0,74
1369			Cham	0,81
1371			Cham	1,52
Summe Fläche				31,53

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „www.ropf.de“ veröffentlicht.